

# Stellungnahme

## zur Anhörfassung des Grundsatzlerlasses „Die Arbeit in der Grundschule“

### Einleitende Bemerkungen

Eine Überarbeitung des Erlasses „Die Arbeit in der Grundschule“ ist dringend erforderlich. Nicht zuletzt, da bereits die gültige Fassung in den letzten Jahren zu einer enormen Überfrachtung der Grundschullehrkräfte mit zusätzlichen außerunterrichtlichen Aufgaben geführt hat.

Die nun vorgelegte Anhörfassung des Grundsatzlerlasses führt nun aber keineswegs zu der zu erwarten gewesenen Entlastung der Lehrkräfte, sondern ganz im Gegenteil zu einer Kumulation weiterer Aufgaben.

Durch diese erneute Ausweitung des Aufgabenspektrums wird den Kernpunkten der Bildungsarbeit der Grundschule immer weniger Zeit eingeräumt: der Vermittlung der Grundkompetenzen, die allen Schülerinnen und Schülern erst eine erfolgreiche Schullaufbahn auf einer weiterführenden Schule ermöglicht. Lesen, Schreiben, Rechnen – hier sollte der eindeutige Schwerpunkt der Arbeit in der Grundschule gesetzt werden. Nur auf diesem Wege ist auch Bildungsgerechtigkeit erreichbar und nur so können die Ungleichheiten der unterschiedlichen Elternhäuser aufgefangen werden.

Ein sicherer Umgang mit der deutschen Sprache in Schrift und Wort und der eingeübte Umgang mit den erforderlichen mathematischen Grundlagen bilden die unverzichtbare Basis für die Arbeit der weiterführenden Schulen. Hierzu gehört auch, dass die Kinder eine Handschrift lernen – hier muss das Experimentieren ein Ende haben.

Werden diese selbstverständlichen Fundamente in der Grundschule nicht zuverlässig und verbindlich gelegt, sind die daraus erwachsenden Defizite oftmals nicht auszugleichen und schwerwiegende Folgen für die Zukunftschancen der betroffenen Schülerinnen und Schüler vorprogrammiert. Gleichzeitig wird dadurch, dass die Kernaufgabe der Grundschule, die verlässliche Grundbildung der Schülerinnen und Schüler, immer weiter aus dem Blick gerät, eine völlig überflüssige Hypothek an alle weiterführenden Schulformen weitergereicht – was in dem Erlassentwurf geflissentlich ausgeblendet wird.

Auch kann die Grundschule die Erziehungsarbeit der Eltern nicht ersetzen. Aus grundsätzlichen bildungspolitischen Erwägungen heraus, gleichermaßen aber auch in Bezug auf Arbeitszeit und Arbeitsbelastung ist das immer weitere Entgrenzen der Aufgabekataloge der Grundschullehrkräfte nicht hinnehmbar. Die im Erlass dargelegte Aufgabenfülle überschreitet das Maß dessen, was von den Lehrkräften leistbar ist.

Nicht nur fehlen an vielen Stellen die unabdingbaren personellen, räumlichen und materiellen Ressourcen, auch wird verkannt, dass immer weniger Schülerinnen und Schüler die notwendigen Voraussetzungen für den Schulbesuch mitbringen. Während die Zusammensetzung der Schülerschaft zu immer größeren Herausforderungen führt, wird deren Bewältigung den Lehrkräften an den Grundschulen aufgebürdet, ohne dass die Arbeitsbedingungen den grundlegenden Veränderungen angepasst würden.

Auch ist nicht erkennbar, wie die Konfrontation mit oft gesundheitlich belastenden Situationen aufgefangen werden soll. Vielmehr werden sie durch neue zusätzliche Aufgaben zulasten der Lehrergesundheit verschärft.

Entlastungen für Lehrkräfte, wie sie wiederholt in den Pressemitteilungen des Kultusministeriums angekündigt wurden, spiegeln sich in den geplanten Änderungen des Erlasses nicht wieder. Wenn man qualifizierte Grundschullehrkräfte gewinnen will, ist dies der eindeutig falsche Weg. Nur eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Bereitschaft bildungspolitische Fehlentscheidungen zu revidieren, können dazu beitragen.

## **Zu den einzelnen geplanten Änderungen**

### **Zu Ziffer 1.1**

Da nicht erkennbar ist, dass sich in absehbarer Zeit die personellen, räumlichen und sächlichen Bedingungen in den Schulen merkbar verbessern werden, ist eine ausnahmslos inklusive Beschulung nicht zu verantworten. Man überfordert unter diesen Rahmenbedingungen sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte.

Der Erhalt der Förderschulen bleibt – nicht nur unter den bestehenden Bedingungen – unverzichtbar.

### **Zu Ziffer 1.4**

Die dem Schulvorstand eingeräumte Entscheidungskompetenz, neben den bereits jahrgangsübergreifend geführten Schuljahrgängen 1 und 2 nun auch die Jahrgänge 3 und 4 jahrgangsübergreifend zu führen, kann nicht unterstützt werden, da die ohnehin bestehende Heterogenität der Lerngruppen und die vielfältigen damit einhergehenden Probleme zusätzlich verstärkt würden. Vor allem aus dem Führen der 3. und 4. Schuljahrgangsstufe als pädagogische Einheit und die damit fortlaufende an der individuellen Lernentwicklung orientierter Lernzeit ergeben sich für die Kinder große Probleme an den weiterführenden Schulen. Die starke Individualisierung des Unterrichts an der Grundschule bedeutet eine mangelnde Erfahrung mit anderen Unterrichtsformen. Dieses Kompetenz-Defizit hat nicht nur für die betroffenen Kinder, sondern auch für die neue Klassengemeinschaft und die zugehörigen Lehrkräfte gravierende Folgen.

### **Zu Ziffer 1.5**

Grundsätzliche Erwägungen wie auch die derzeitigen personellen und zeitlichen Ressourcen der Grundschulen lassen es nicht zu, dass hier eine Verschärfung der Erlasslage erfolgt, indem explizit mangelnde Deutschkenntnisse nicht mehr als Zurückstellungsgrund angegeben werden dürfen. Der Erlassgeber entzieht sich seiner Verantwortung, eine ausreichende Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler sicherzustellen und bürdet den Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften der Grundschulen unzumutbare Belastungen auf.

### **Zu Ziffer 2.3**

Auf hier werden den Lehrkräften zusätzliche Aufgaben zugewiesen, ohne dass ein Ausgleich an anderer Stelle erfolgt.

### **Zu Ziffer 2.4**

Der angemessene und professionelle Umgang mit Handicaps ist die Voraussetzung einer inklusiven Schule. Fehlende Ressourcen an den Schulen führen aber auch hier zu unvermeidbaren Beanspruchungen, zumeist der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer. Es stehen nicht ausreichend Förderschul-Lehrkräfte bereit, um die notwendige Unterstützung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere auch bei einem Ausfall der Förderschul-Lehrkraft, z.B. durch Erkrankung. Im Allgemeinen gilt: Eine inklusive Beschulung an einer Regelschule ist nicht für alle Schülerinnen und Schüler der bestmögliche Weg der individuellen Förderung. Für viele Kinder mit Handicaps waren und sind

die Förderschulen unverzichtbar, weil sie ihnen einen sicheren Schonraum und eine intensive individuelle Betreuung bieten, die durch qualifizierte und vollausgebildete Förderschullehrkräfte während der gesamten Unterrichtszeit – und nicht nur für eine geringe Anzahl von Wochenstunden erfolgt.

#### **Zu Ziffer 2.7**

Es bleibt die Frage offen, wer für „transparente und abgestimmte Informationsprozesse“ verantwortlich ist. Dies kann nicht allein Aufgabe der Schule sein, auch Eltern sind hier in die Verantwortung zu nehmen.

#### **Zu Ziffer 2.9**

Die Streichung des Wortes „Methoden“ im Hinblick auf die Kerncurricula ist sachgerecht. Aber auch hier gilt wiederum uneingeschränkt: Den Lehrkräften werden zusätzliche Aufgaben zugewiesen, ohne dass ein Ausgleich an anderer Stelle erfolgt.

#### **Zu Ziffer 3.2.7**

Seit ihrer Einführung im Jahre 2002 stellen die im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ verpflichtend zugesagten fünf Zeitstunden des täglichen Grundschulangebotes die Schulen oft vor große Probleme. Gegenüber der Öffentlichkeit wurden die damit einhergehenden Kürzungen der Stundentafel wie auch die damit verbundenen Einsparungen von Lehrerstunden nie angemessen kommuniziert. Da die von den Grundschulen aufzunehmenden Kinder immer weniger Voraussetzungen mitbringen, die für eine erfolgreiche Mitarbeit und Entwicklung in der Grundschule erforderlich sind, sind die Anforderungen im erzieherischen, sozial-emotionalen und besonders im feinmotorischen Bereich in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Notwendig ist deshalb der Einsatz ausgebildeter Lehrkräfte und nicht der von pädagogischen Mitarbeitern

#### **Zu Ziffer 3.2.8**

Die inhaltliche Präzisierung wird begrüßt.

#### **Zu Ziffer 4.2**

Der Erlassentwurf lässt die Frage unbeantwortet, wer dafür verantwortlich ist „die notwendigen Voraussetzungen für inklusive Bildung“ herzustellen. Die einzelne Grundschule verfügt weder über die notwendigen Ressourcen noch kann sie zusätzlichen Lehrkräfte einstellen. Die Bereitstellung der Lehrerstunden, sowie der räumlichen und materiellen Ressourcen ist Aufgabe des Landes bzw. des Schulträgers.

#### **Zu Ziffer 5.2**

Die Einführung zusätzlichen Pflichten im Rahmen der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung erfolgte ohne dass ein Ausgleich an anderer Stelle geschieht. Dies ist abzulehnen.

#### **Zu Ziffer 6.2**

Der Erlassentwurf stellt auch an dieser Stelle keine Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation dar. Der Erlassgeber ist deshalb aufgefordert eine eindeutige Vorgabe im Sinne einer Wiedereinführung einer verbindlichen Schullaufbahneempfehlung zu formulieren. Es zeigt sich immer wieder, dass Bundesländer mit einer verbindlichen Schullaufbahneempfehlung in Bildungsstudien deutlich bessere Ergebnisse erzielen als die Bundesländer, die darauf verzichten (vgl. zuletzt IQB Bildungstrend 2018). Auch haben die Empfehlungen, die früher in Niedersachsen üblich waren, gezeigt, dass die Einschätzungen der Grundschullehrkräfte in fast allen Fällen zutreffend waren. Dies erspart den Kindern unnötige Frustrationserfahrungen an den weiterführenden Schulen und den Eltern werden durch verbindliche Schullaufbahneempfehlungen sinnvolle Hinweise für den weiteren Bildungsweg gegeben, ohne ihre freie Entscheidung einzuschränken.

### **Zu Ziffer 8.1**

Die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Einrichtungen ist notwendig und selbstverständlich. Aber auch hier wird unverständlicherweise nach dem gleichen Prinzip verfahren, auf das bereits mehrfach aufmerksam gemacht wurde: Es werden zusätzliche Aufgaben definiert, ohne Ausgleich an anderer Stelle zu schaffen (vgl. insb. die Ziffern 8.2 und 8.4).

### **zu Ziffer 8.4**

Hospitationen können sinnvoll sein, um den gegenseitigen Austausch zu stärken. Aber es müssen dafür ein zeitlicher Ausgleich für die Lehrkräfte der betroffenen Schulformen zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt müssen wir feststellen, dass eine unververtretbare Vielzahl zusätzlicher Aufgaben an die Lehrkräfte und Funktionsträger der Grundschulen delegiert wird, ohne dass auch nur im Ansatz erkennbar würde, wie diese im Rahmen der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit erfüllt werden können.

Der Philologenverband Niedersachsen lehnt den Entwurf zur Änderung des Grundsatzerlasses in der vorliegenden Form aus den genannten Gründen ab.

Hannover, Dezember 2019

**Philologenverband Niedersachsen (PHVN)**

Sophienstraße 6

30159 Hannover

Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0

Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75

E-Mail: phvn@phvn.de